



## Internet-Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf Mai 2016

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_ ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### Auswahl aktueller Entscheidungen

#### **Antidumpingzoll auf Schuhe: Vorlage an den EuGH**

Das Finanzgericht Düsseldorf bezweifelt die Gültigkeit der Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission zur Wiedereinführung eines Antidumpingzolls auf Schuhe und hat diese Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Entscheidung vorgelegt.

Der Hintergrund des Rechtsstreits stellt sich wie folgt dar: Die Kommission stellte im Jahr 2005 fest, dass Schuhe aus China und Vietnam zu unangemessen niedrigen Preisen in die EU eingeführt werden. Im Rahmen einer Antidumpinguntersuchung ermittelte sie den angemessenen Preis aufgrund der Inlandsverkaufspreise Brasiliens. Auf dieser Basis setzte der Rat der Europäischen Union einen Antidumpingzoll fest, der bis zum 31.3.2011 galt.

Bereits im Jahr 2005 hatten chinesische und vietnamesische Schuhproduzenten beantragt, wie Hersteller in Marktwirtschaftsländern behandelt zu werden und individuelle Antidumpingzölle zahlen zu dürfen. Diese Anträge bearbeitete die Kommission jedoch nicht. Klagen einiger Hersteller hatten Erfolg. Der EuGH stellte - allerdings mit Wirkung allein zwischen den Streitparteien - die Ungültigkeit der Antidumpingzoll-Verordnungen fest.

Mit gegenüber jedermann wirkenden Urteilen vom 4.2.2016 (Az. C-659/13, C-34/14) hat der EuGH der Klage eines Einführers von Schuhen auf Erstattung des gezahlten Antidumpingzolls stattgegeben. Zwar sei der Antidumpingzoll zu Recht eingeführt worden, das gelte jedoch nicht für Hersteller, deren Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung unberücksichtigt geblieben seien.

Die Kommission beabsichtigt nunmehr, nachträglich individuelle Antidumpingzollsätze zu bestimmen. Mit Verordnung vom 17.2.2016 forderte sie die Zollbehörden auf, ihr sämtliche Erstattungsanträge zur Prüfung vorzulegen. Zugleich untersagte sie den Zollbehörden, Erstattungen vorzunehmen.

Auf die Klage eines Einführers von Schuhen hin hat das Finanzgericht Düsseldorf den EuGH um Vorabentscheidung ersucht. Das Gericht zweifelt am Vorliegen einer Rechtsgrundlage für die Verordnung, die eine Maßnahme mit echter Rückwirkung vorbereite. Zudem liege die Kompetenz für die Durchführung von Erstattungsverfahren bei den nationalen Zollbehörden, nicht bei der Kommission.

Nach Vorabentscheidung durch den EuGH wird das Finanzgericht Düsseldorf den Rechtsstreit, der insbesondere für die betroffene Branche erhebliche Bedeutung hat, fortsetzen.

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1099/14 Z](#)

### **Kindergeld: Keine Abzweigung bei fehlender Bedürftigkeit des Kindes**

Die Klägerin begann im August 2013 eine Banklehre. Im Februar 2014 beantragte sie bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergelds aus dem Anspruch ihrer Mutter an sich selbst und teilte mit, dass sie inzwischen in einer eigenen Wohnung lebe. Nachdem die Mutter der Klägerin angegeben hatte, dass sie dieser Barunterhalt und Sachleistungen gewähre, lehnte die Familienkasse die Abzweigung ab.

Im Rahmen des sich anschließenden Einspruchsverfahrens machte die Klägerin geltend, dass weder ihre Mutter noch ihr Vater Barunterhalt leisteten. Ihre Mutter übernehme allein den Familien-Mitgliedsbeitrag für ein Balletstudio in Höhe von 90 € pro Monat. Demgegenüber bestand die Mutter der Klägerin auf die Auszahlung des Kindergelds. Der Einspruch blieb ohne Erfolg.

Mit der Klage beanspruchte die Klägerin die Abzweigung des Kindergelds in Höhe von 99 € monatlich; dies entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Kindergeld von 184 € und dem Einzelbeitrag für das Balletstudio von 85 €.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Abzweigung abgelehnt. Die Mutter der Klägerin habe ihre Unterhaltspflicht nicht verletzt, da die Klägerin infolge ihrer Ausbildungsvergütung von monatlich 850 € nicht bedürftig gewesen sei. Hingegen sei die Mutter der Klägerin einer 400 €-Tätigkeit nachgegangen und habe davon zwei minderjährige Kinder und einen studierenden Sohn unterhalten müssen.

Der Abzweigungsanspruch ergebe sich auch nicht daraus, dass die Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit keinen oder einen das Kindergeld unterschreitenden Unterhalt geleistet habe. Eine Abzweigung scheide aus, wenn eine Unterhaltspflicht aus anderen Gründen, insbesondere mangels Bedürftigkeit des Kindes, entfalle.

Schließlich könne der Tatbestand der Abzweigung auch nicht entsprechend angewendet werden. Dies werde zwar für den Fall diskutiert, dass der - aus anderen Gründen nicht leistungsverpflichtete - Kindergeldberechtigte das Kindergeld nicht für das betreffende Kind verwende. Im Fall des nicht bedürftigen Kindes erscheine die entsprechende Anwendung jedoch nicht geboten. Eines direkten Zugriffs auf das Kindergeld bedürfe es nicht.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [16 K 1697/15 AO](#)

## **Weitere aktuelle Entscheidungen**

### **Umsatzsteuer:**

#### **Bauträgerfälle: Kein Vertrauensschutz für Bauunternehmer**

Die Entscheidung im Volltext: [1 V 1659/15 A\(U\)](#)

## Kindergeld:

**Billigkeitserlass einer Kindergeldrückforderung bei Bezug von Sozialleistungen, auf die das Kindergeld angerechnet wurde**

Die Entscheidung im Volltext: [16 K 377/16 AO](#)

## Zoll:

**Zolltarifliche Einreihung von Laserdioden-Modulen**

Die Entscheidungen im Volltext: [4 K 353/14 Z](#) und [4 K 1423/14 Z](#)

## In eigener Sache

### **Bund der Steuerzahler NRW besucht das Finanzgericht Düsseldorf**

Am 25.4.2016 besuchte der Bund der Steuerzahler NRW (BdSt NRW) das Finanzgericht Düsseldorf. Anlass des Besuchs war ein Informationsgespräch, zu dem sich die Beteiligten in regelmäßigen Abständen treffen.

Der Präsident des Finanzgerichts, *Helmut Plücker* (Dritter von rechts), erläuterte den Vertretern des BdSt NRW, *Heinz Wirz* (Vorsitzender, Zweiter von rechts), *Hans-Ulrich Liebern* (Leiter der Steuerabteilung, Zweiter von links) und *Katharina te Heesen* (Referentin für Steuerrecht und Steuerpolitik, Dritte von links), die personelle Situation und die Geschäftslage des Finanzgerichts Düsseldorf. Dabei stellte er besonders die kurze Verfahrenslaufzeit von rund zwölf Monaten heraus. Zudem wies er auf die große Bedeutung von Erörterungsterminen und den hohen Anteil unstreitiger Erledigungen (ca. 75 %) hin. Auch der Steuerzahlerbund bestätigte, dass das finanzgerichtliche Verfahren mit einer angenehmen und konstruktiven Verfahrens- und Verhandlungskultur einhergeht.



Daneben wurde ein besonderes Augenmerk auf die Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Gerichtsakte gelegt. Auf die Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs zum 1.1.2018 sieht der Vizepräsident, *Harald Junker* (ganz rechts), das Gericht technisch und organisatorisch gut vorbereitet. Zudem soll in naher Zukunft der Einsatz einer führenden elektronischen Gerichtsakte getestet werden.

Auf Anregung des BdSt NRW verabredeten die Beteiligten schließlich die Durchführung eines gemeinsamen Praxisseminars zum finanzgerichtlichen Verfahren. Die Veranstaltung soll sich an Gewerbetreibende und Selbständige richten und typische Betriebsprüfungssituationen und deren Behandlung im finanzgerichtlichen Verfahren beleuchten. Der BdSt NRW zeigte sich optimistisch, auf diese Weise etwaige Berührungspunkte seiner Mitglieder weiter abbauen zu können.

Zwischen dem Finanzgericht Düsseldorf und dem BdSt NRW besteht traditionell ein enger persönlicher Kontakt, da der Leiter der Steuerabteilung des BdSt NRW, *Hans-Ulrich Liebern*, seit langen Jahren als ehrenamtlicher Richter im 15. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf tätig ist.

---

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: Ri'inFG Dr. Sina Baldauf, [sina.baldauf@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:sina.baldauf@fg-duesseldorf.nrw.de), RiFG Dr. Christian Graw, [christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1675 oder -1516